



## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR FÖRDERZUSCHÜSSE ZU DEN PROGRAMMKREDITEN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN RENTENBANK**

vom 01.04.2017

— Für Förderzuschüsse zu den Programmkrediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen —

### 1. Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die allgemeinen Bestimmungen für Refinanzierungsdarlehen mit Förderzuschuss der Landwirtschaftlichen Rentenbank („Rentenbank“) dargestellt.

### 2. Antrag, Gewährung und Weiterleitung des Förderzuschusses

- (1) Mit dem Antrag auf Refinanzierungsdarlehen durch die Hausbank stellt der Endkreditnehmer einen Antrag auf einen Förderzuschuss zu den Programmkrediten gemäß aktuellem Konditionenrundschreiben und beauftragt die Hausbank ggf. über ein unmittelbar refinanziertes Kreditinstitut, den Antrag an die Rentenbank zu übermitteln.
- (2) Dem Endkreditnehmer wird mit der Darlehensgewährung ein Förderzuschuss aus Mitteln der Rentenbank gewährt. Der Endkreditnehmer erhält hierzu einen gesonderten Zuwendungsbescheid.
- (3) Die Höhe des Förderzuschusses in Prozent und Euro ergibt sich aus dem aktuellen Konditionenrundschreiben und ist von der Hausbank im Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer auszuweisen.
- (4) Mit Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens erhält die Hausbank ggf. über ein unmittelbar refinanziertes Kreditinstitut den Förderzuschuss, der unverzüglich mit dem Zahlungsbetrag an den Endkreditnehmer weiterzuleiten ist. Bei Teilzahlungen wird auch der Förderzuschuss entsprechend anteilig ausgezahlt.

### 3. Verwendung der Mittel

Es ist kein gesonderter Verwendungsnachweis für den Förderzuschuss erforderlich; der Verwendungsnachweis für den Förderzuschuss gilt als erbracht, wenn die vollständige Verwendung des Darlehensbetrags gegenüber der Hausbank nachgewiesen wurde.

### 4. Kürzungsvorbehalt

Kürzungen des Darlehensbetrags (vor vollständiger Auszahlung) führen zur entsprechenden anteiligen Kürzung des Förderzuschusses.

### 5. Vorzeitige Rückzahlung/ Rückforderung des Förderzuschusses

- (1) Das Rentenbank-Darlehen hat eine festgeschriebene Sollzinsbindungsdauer. Eine vorzeitige Rückzahlung während der Sollzinsbindung ist gemäß Ziffer 4 (1) der Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN) der Rentenbank grundsätzlich nicht zulässig. Sollte dennoch ausnahmsweise eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückzahlung des Darlehens erfolgen, kann die Rentenbank den ausgezahlten Förderzuschuss vollständig oder anteilig, bezogen auf die Sollzinsbindungsdauer, zurückfordern.
- (2) Der Förderzuschuss kann von der Rentenbank vom Endkreditnehmer vollständig zurückgefordert werden in Fällen der sofortigen Rückforderung des Darlehensbetrages bei einer außerordentlichen Kündigung des Kredits durch die Hausbank nach Ziffer 4 (2) AKB-EKN.
- (3) Die Höhe des zurückzuzahlenden Förderzuschusses weist die Rentenbank jeweils im Angebot und in der Abrechnung zur vorzeitigen Rückzahlung ergänzend zu einem eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentgelt aus. Der Endkreditnehmer erhält im Fall der vorzeitigen Rückzahlung und im Fall einer außerordentlichen Kündigung einen Widerrufsbescheid von der Rentenbank. Soweit der Endkreditnehmer den zurückzuzahlenden Förderzuschuss nicht bereits mit dem rückgezahlten Darlehensbetrag und dem Vorfälligkeitsentgelt geleistet hat, ist der zurückzuzahlende Förderzuschuss vom Endkreditnehmer an die Hausbank zur Weiterleitung ggf. über ein unmittelbar refinanziertes Kreditinstitut an die Rentenbank zu leisten.

### 6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Für Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des Förderzuschusses sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

**Landwirtschaftliche Rentenbank**